Änderung vom 1. April 1998

Von der Eidgenössischen Bankenkommission genehmigt am 28. Mai 1998

Die Kommission für öffentliche Kaufangebote (Übernahmekommission) verordnet.

Die Übernahmeverordnung-UEK vom 21. Juli 19971 wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 1

¹ Die Übernahmekommission erlässt im Rahmen jedes öffentlichen Kaufangebotes (Angebot) Empfehlungen zuhanden der Parteien. Diese Empfehlungen stellen fest, ob die anwendbaren Bestimmungen eingehalten worden sind. Die Übernahmekommission kann eine angemessene Frist zur Erfüllung ihrer Empfehlungen setzen.

Art. 5 Abs. 3

³ Wenn eine Empfehlung abgelehnt, nicht fristgerecht erfüllt oder wenn eine genehmigte Empfehlung missachtet wird, überweist die Übernahmekommission die Sache an die Bankenkommission zur Eröffnung eines Verwaltungsverfahrens.

Art. 10 Abs. 5

⁵ Umfasst das Angebot Beteiligungspapiere, deren Erwerb die Pflicht zur Unterbreitung eines Angebotes auslösen würde, so muss sich das Angebot auf alle kotierten Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft erstrecken (Art. 29 der Börsenverordnung-EBK vom 25. Juni 19972; BEHV-EBK). Der Preis des Angebotes muss den Bestimmungen über Pflichtangebote (Art. 32 BEHG, Art. 37-43 BEHV-EBK) entsprechen.

Art. 62 Abs. 2, 3 und 6

- ² Die Gebühr wird im Verhältnis zum Gesamtbetrag des Angebotes berechnet:
- 0,5 Promille bis zu 200 Millionen Franken:
- 0.2 Promille zwischen 200 und 500 Millionen Franken:
- 0,1 Promille des Betrages über 500 Millionen Franken.
- SR 954.195.1 SR 954.193

1541

Übernahmeverordnung-UEK

AS 1998

³ Die Gebühr beträgt mindestens 20 000 Franken und höchstens 200 000 Franken. In einfachen Fällen kann die Gebühr bis zu 50 Prozent vermindert werden. In Ausnahmefällen kann der Ausschuss eine Gebühr festlegen, die weniger als 20 000 Franken beträgt.

⁶ Eine Gebühr wird auch erhoben für die Prüfung von Auskunftsersuchen (Art. 57) und für die Prüfung von Gesuchen, welche sich auf die Unterstellung eines Geschäfts unter die Regelung betreffend öffentlicher Übernahmeangebote, auf die Pflicht zur Unterbreitung eines Angebots oder auf die Gewährung besonderer Ausnahmen von dieser Pflicht beziehen (Art. 32 Abs. 2 BEHG, Art. 34 BEHV-EBK). Diese Gebühr beträgt, je nach Komplexität des Falles und Arbeitsaufwand, bis zu 50 000 Franken, Falls der Gesuchsteller, nachdem ein Ausschuss entschieden hat, ein Angebot unterbreitet, wird sie von der in den Absätzen 1-4 vorgesehenen Gebühr abgezogen.

H

Diese Änderung tritt am 1. Juli 1998 in Kraft.

1. April 1998

Kommission für öffentliche Kaufangebote

Der Präsident: Hirsch

Die Rechtskonsulentin: Héritier Lachat

9687